

müßte, wenn die Wiederverhehlichung vor dem 27. April 1945 stattgefunden hat.

Daraus ergibt sich, daß eine Gleichheitsverletzung im vorliegenden Falle nicht erfolgt und die Beschwerde daher unbegründet ist.

Ob die Auslegung des Gesetzes durch die belangte Behörde richtig ist, hat nicht der Verfassungsgerichtshof, sondern der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden, dem die Beschwerde mit Rücksicht auf den von der Beschwerdeführerin gestellten Antrag gemäß Art. 144, Abs. 2, B.-VG. und § 87, Abs. 3, VerfGG. abzutreten war.

1804

Beschwerde gegen die Auflösung eines Vereins. Beschwerdefrist.

E. v. 25. Juni 1949, B 125 und B 178/48.

Der Beschwerde wird Folge gegeben.

Tatbestand:

Die Vereinsbehörde hat den Verein Deutscher Turnerbund-Allgemeiner Deutscher Turnverein aufgelöst.

Entscheidungsgründe:

Hinsichtlich der von den ehemaligen Vereinsmitgliedern Scholastika G. und Genossen eingebrachten Beschwerde macht die belangte Behörde geltend, daß sie verspätet überreicht sei, weil die sechswöchige Beschwerdefrist vom Tage der Zustellung des Bescheides an den letzten Obmann des aufgelösten Vereines zu rechnen sei. Dieser Einwendung vermag der Verfassungsgerichtshof jedoch nicht beizupflichten. Den hier in Frage kommenden Vereinsmitgliedern ist ein Bescheid nicht zugestellt worden. Wäre der Auflösungsbescheid gemäß § 27 VereinsG., R. G. Bl. Nr. 134/1867, durch die „Amtliche Zeitung“ verlautbart worden, so würde diesen Mitgliedern gegenüber die Beschwerdefrist vom Tage der Verlautbarung an zu laufen begonnen haben. Diese Verlautbarung verfolgt den Zweck, die Auflösung zur allgemeinen Kenntnis, also auch zur Kenntnis der Vereinsmitglieder zu bringen. Die Zustellung an den letzten Obmann des Vereines kann, da es sich hier um ein höchstpersönliches staatsbürgerliches Recht handelt, die Verständigung der übrigen Vereinsmitglieder nicht ersetzen. Nun hatte aber eine solche Verlautbarung in der Amtlichen Zeitung nach der Aktenlage damals nicht stattgefunden. Wie der Verfassungsgerichtshof durch Anfrage

beim Bundesministerium für Inneres feststellte, erfolgte die Veröffentlichung dieser Auflösung erst im Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 13. Mai 1949, Stück 19. Bei dieser Sachlage konnte aber die Beschwerdefrist erst von dem Augenblick an zu laufen beginnen, in dem die Beschwerdeführer von dieser Auflösung Kenntnis erlangt haben, da diesen Beschwerdeführern ein Bescheid nicht zugestellt worden war (vgl. Slg. Nr. 1532). Es liegt hier der gleiche Fall vor, wie er zumeist dann gegeben ist, wenn eine Behörde, ohne einen Bescheid erlassen zu haben, eine faktische Verfügung trifft. Auch in solchen Fällen hat der Verfassungsgerichtshof wiederholt erkannt, daß die Beschwerdefrist von dem Zeitpunkt an zu rechnen ist, in dem der Beschwerdeführer von der betreffenden Verfügung Kenntnis erhielt (Slg. Nr. 1528, 1529). Nun haben die Beschwerdeführer der zweiten Beschwerde eidesstattig erklärt, von dem Bescheid am 23., bzw. 24. und 26. Juli, einer der Beschwerdeführer Anfang Juli 1948, Kenntnis erlangt zu haben. Da die Beschwerde am 13. August 1948 der Post übergeben wurde, wäre bei Kenntnisnahme ab 2. Juli 1948 die Beschwerdefrist eingehalten. Dies trifft bei allen Beschwerdeführern zu und könnte höchstens bei P. zweifelhaft sein, da er kein genaues Datum, sondern nur Anfang Juli angeben kann. Da ein Gegenbeweis in der Richtung, daß er von dem Bescheid schon am 1. Juli 1948, oder vorher Kenntnis erhielt, nicht erbracht erscheint, kann die Beschwerde auch für ihn als rechtzeitig überreicht angesehen werden.

Der administrative Instanzenzug ist erschöpft. Die Legitimation zur Beschwerdeführung ist bei allen Beschwerdeführern gegeben, denn sie waren Mitglieder des Vereines und haben die österreichische Staatsbürgerschaft nachgewiesen.

In der Sache selbst mußte der angefochtene Bescheid aus folgenden Gründen wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden:

Wie der Verfassungsgerichtshof in Fortsetzung der Judikatur des ehemaligen Reichsgerichtes bereits zu wiederholten Malen erkannt hat, ist der Gerichtshof bei Beschwerden wegen behaupteter Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Vereinsrechtes auch berufen, die Gesetzmäßigkeit des abgeführten Verwaltungsverfahrens zu prüfen, da eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens mittelbar auch eine Verletzung des Vereinsrechtes beinhaltet.

Daß nun auch für das Verfahren in Angelegenheiten des Vereinsrechtes die Bestimmungen des AVG. uneingeschränkt Geltung haben, steht unbestritten fest, da mit dem Vollzug des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, die im Art. II, Abs. 2, lit. a, und Abs. 4, EGVG. bezeichneten Behörden betraut sind. Gemäß § 37 AVG. muß aber der Erlassung eines Bescheides — von den Sonderfällen

des § 57 abgesehen — stets ein Ermittlungsverfahren vorangehen, dessen Zweck ein zweifacher ist, nämlich: 1. den für die Erledigung der Sache maßgebenden Sachverhalt festzustellen, und 2. den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Die Wahrung des Parteiengehöres ist somit eine kardinale Voraussetzung eines gesetzmäßigen Verwaltungsverfahrens, in ihr erblickt das AVG. in verfahrensrechtlicher Beziehung offenbar eine der wichtigsten Sicherungen des rechtsstaatlichen Prinzips. Nun gibt es gewiß Fälle, in denen ein Ermittlungsverfahren wegen Gefahr im Verzug nicht durchgeführt werden kann. Und daß solche Fälle insbesondere auch im Bereich des Vereinswesens gegeben sein können, ist selbstverständlich zuzubilligen. Allein es muß in Fällen dieser Art eben offenkundig Gefahr im Verzug gegeben sein, und in verfahrensrechtlicher Hinsicht muß, auch in Handhabung des Vereinsgesetzes von 1867, § 57 AVG. beachtet werden, falls die Vereinsbehörde nicht etwa zunächst bloß von der durch § 25, Abs. 2, Vereinsgesetz gebotenen Möglichkeit einer vorläufigen Sicherungsmaßnahme Gebrauch zu nehmen findet. Geht hingegen eine Behörde, ohne daß Gefahr im Verzug gegeben wäre, mit der sofortigen Auflösung eines Vereines vor, ohne dem Vorstand des Vereines im Sinne des § 37 AVG. Gelegenheit zur Geltendmachung seiner Rechte und rechtlichen Interessen zu bieten, dann bedeutet dies nicht nur eine Verletzung der gesetzlichen Verfahrensvorschriften, sondern im Sinne der ständigen Judikatur des Reichsgerichtes und des Verfassungsgerichtshofs auch eine Verletzung des den Mitgliedern des aufgelösten Vereines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Vereinsrechtes.

Im vorliegenden Fall kann nun nach der Aktenlage keineswegs behauptet werden, daß die Vereinsbehörde den Parteien die Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen aus dem Grunde nicht habe bieten können, weil Gefahr im Verzug gegeben war. Denn es steht einwandfrei fest — und es wird auch von der belangten Behörde das Gegenteil nicht behauptet —, daß der aufgelöste Verein in der Zeit von der Befreiung Österreichs bis zur Erlassung des Bescheides der ersten Instanz keine wie immer geartete Tätigkeit entfaltet hat, daher auch keine staatsgefährliche oder sonst gesetzwidrige Tätigkeit entfalten konnte. Im übrigen zeigt aber schon die Tatsache allein, daß der Bescheid der ersten Instanz unter dem 24. Oktober 1945, der Berufungsbescheid aber erst unter dem 15. April 1948 ergangen ist, daß die Behörden selbst die alsbaldige rechtskräftige Entscheidung der Sache nicht für dringend geboten gehalten haben.

Wenn nun aber eingewendet werden sollte, daß eine Einvernahme der Parteien angesichts des klar zutage liegenden Sachverhaltes nicht notwendig gewesen sei, muß dem entgegengehalten werden,

daß § 37 AVG. den Entfall des Parteiengehörs aus Erwägungen dieser Art nicht zuläßt. Davon abgesehen wäre aber im vorliegenden Fall eine solche Erwägung aus folgenden Gründen abwegig:

Der Verfassungsgerichtshof teilt — entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer — die Ansicht der belangten Behörde, daß der Inhalt der Statuten des aufgelösten Vereines durch das Verfassungs-Überleitungsgesetz 1945 und das Rechts-Überleitungsgesetz mit der wiederhergestellten österreichischen Rechtsordnung noch nicht in Einklang gebracht worden war, daß es hiezu vielmehr erst einer Änderung der Statuten, somit einer Vereinsumbildung, bedurft hätte. Wenn der Verein wirklich die Absicht gehabt hätte, auf Grund dieser mit der wiederhergestellten österreichischen Rechtsordnung im Widerspruch stehenden Statuten weiterhin eine Vereinstätigkeit zu entfalten, dann wäre die Auflösung des Vereines selbstverständlich nicht nur zulässig, sondern geradezu geboten gewesen. Allein die Vereinsbehörde hätte sich in dieser Hinsicht eben Gewißheit verschaffen müssen, sie hätte darüber hinaus in Wahrung des Grundsatzes des Parteiengehörs dem Verein im Sinne des § 45, Abs. 3, AVG. überhaupt Gelegenheit geben müssen, von dem Ergebnis der behördlichen Feststellungen Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Der Verein aber hätte nach Vorhalt dieser Feststellungen nicht nur die Gelegenheit zur Aufklärung der maßgeblichen Tatsachen, sondern insbesondere auch die Möglichkeit gehabt, eine Umbildungsanzeige zu erstatten und den Bestimmungen des § 8, Abs. 3, des Vereins-Reorganisationsgesetzes zu entsprechen, wie dies zahlreiche andere Vereine in den Jahren nach der Wiedererrichtung Österreichs getan haben, um ihre Statuten und ihre Vereinsorgane mit der österreichischen Rechtsordnung in Einklang zu bringen. Sache der Behörde aber wäre es dann gewesen, zu prüfen, ob die von der Vereinsleitung gegebenen Aufklärungen und die von ihr allenfalls getroffenen Maßnahmen den weiteren Bestand des Vereines rechtfertigen oder ob, dieser Maßnahmen ungeachtet, die Voraussetzungen des § 24 VereinsG. als gegeben anzusehen seien und daher mit der Auflösung des Vereines vorzugehen sei. Wenn nun aber die Vereinsbehörde entgegen diesem ihr durch §§ 37 und 45 AVG. zwingend vorgeschriebenen Verhalten dem Verein keine Gelegenheit geboten hat, zu der Sache Stellung zu nehmen und seine Rechte und rechtlichen Interessen zu vertreten, hat die Behörde damit nicht nur die bezeichneten Verfahrensbestimmungen, sondern mittelbar auch das den Mitgliedern des Vereines durch Art. 12 StGG. vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der freien Vereinsbildung verletzt.

Der Beschwerde war daher stattzugeben, der angefochtene Bescheid als verfassungswidrig aufzuheben.